

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Petershagen

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Stadt Petershagen weist auf die Widerspruchsrechte gemäß § 50 Absatz 5 sowie § 36 Absatz 2 und § 42 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 08.05.2013 (BGBl. 2013, S. 1084) in der derzeit geltenden Fassung hin:

Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 BMG)
2. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 BMG)
3. über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
4. zu Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) (§ 50 Abs. 3 BMG)
5. an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, einlegen. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Internetseite unter www.petershagen.de, /Serviceportal / Dienste A-Z/ Auskunfts- und Übermittlungssperren (Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren).

Petershagen, den 26.08.2025

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves